



An  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiterin:  
Dr. Beate Sternig  
Telefon +43 1 51433 501167  
Fax +43 1514335901167  
e-Mail Beate.Sternig@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0021-I/4/2010

**Betreff: GZ BMJ-L641.008/0001-II 1/2010 vom 6. April 2010;  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die  
Strafprozessordnung 1975 und das Bewährunghilfegesetz geändert  
werden; Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 6. April 2010 unter der Geschäftszahl BMJ-L641.008/0001-II 1/2010 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die Strafprozessordnung 1975 und das Bewährunghilfegesetz geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus den Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen kann nicht geschlossen werden, welche Mehrkosten für die Fußfessel tatsächlich anfallen werden, da in den Erläuterungen lediglich die Kosten für die Erstinvestition sowie die Kosten für die psychosoziale Betreuung beziffert wurden, nicht aber der laufende Aufwand für die Technik und der Personalaufwand.

Auch kann vom Bundesministerium für Finanzen nicht beurteilt werden, wie häufig mit einem Alarm, bei welchem die Justizwachebeamte Nachschau halten müssen bzw. eine polizeiliche Fahndung ausgelöst wird, gerechnet werden muss und inwieweit daraus zusätzliche Kosten (v.a. Personalkosten) anfallen könnten. Diesbezüglich wären Erfahrungswerte aus den Modellversuchen heranzuziehen.

Zu den Kosten für die psychosoziale Betreuung in Höhe von 3,6 Mio. € stellt sich die Frage, ob mit diesem Betrag das Auslangen gefunden werden kann. Werden nämlich die im

Modellversuch zugrunde gelegten Kosten für die Betreuung eines Häftlings durch Neustart in Höhe von 24 € pro Tag herangezogen, ergeben sich bei 500 Teilnehmern (wie lt. Erläuterungen angenommen) jährliche Kosten von rund 4,4 Mio. €.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die aus dem Entwurf resultierenden Mehrkosten seitens des Bundesministeriums für Finanzen nicht abgeschätzt werden können und das Bundesministerium für Justiz auch keinen Bedeckungsvorschlag dargelegt hat. Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 Abs. 5 BHG bzw. der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung (BGBl. II Nr. 50/1999 idGF).

Aus den dargelegten Gründen wird das Bundesministerium für Justiz um nähere Ausführungen insbesondere zu den finanziellen Auswirkungen samt Bezifferung der Gesamtkosten und Darstellung einer nachvollziehbaren Kosten-/Nutzenrechnung sowie um Darlegung eines verbindlichen und plausiblen Bedeckungsvorschlags (inkl. Darstellung, wie die Budgetmittel im Justizbudget umgeschichtet werden sollen, um die Mehrkosten bedecken zu können) ersucht. Die Erläuterungen wären bis zur Einbringung einer Regierungsvorlage entsprechend zu ergänzen.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um Berücksichtigung oben stehender Ausführungen. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

19.05.2010

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)